

ARTIKEL 31 *liegen das Post- und Fernmeldegeheimnis eingeschränkt werden darf.* Wenn die Verfassung von Einschränkung spricht, wird damit deutlich, daß es keinesfalls zulässig ist, das Post- und Fernmeldegeheimnis als Grundrecht des Bürgers aufzuheben. Die Verfassung gestattet die Einschränkung dieses Rechts in bestimmten Fällen und lediglich auf gesetzlicher Grundlage, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordert. Eine solche Einschränkung ist zum Schutz der Bürger und der sozialistischen Menschengemeinschaft unerlässlich, um verbrecherischen Handlungen zu begegnen, die unter Inanspruchnahme der Post- und Fernmeldeanlagen vorbereitet und durchgeführt werden. Verfassungswidrige Handlungen können nicht den Schutz der Grundrechte für sich in Anspruch nehmen. Im besonderen versuchen imperialistische Kreise und ihre Handlanger, den Postweg für Spionage und Diversionstätigkeit zu mißbrauchen. Der sozialistische Staat mußte daher entsprechende Rechtsregelungen zum Schutz der staatlichen Sicherheit und des Bürgers, seines Lebens, seiner Gesundheit und seines wachsenden Wohlstandes erlassen. So sind im Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen (§ 37) die Fälle geregelt, in denen die Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses nicht besteht, z. B. wenn durch Gesetz die Pflicht zur Anzeige strafbarer Handlungen festgelegt ist.

Die zur strafrechtlichen Verfolgung, einschließlich des Strafvollzuges, gegenüber bestimmten Personen unerlässliche Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses wird in der Strafprozeßordnung (§ 115) beziehungsweise im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz (§ 47 Ziffer 4) geregelt. In beiden Gesetzen wird betont, daß diese Einschränkung der Grundrechte der strafrechtlich verfolgten Personen ständig von den verantwortlichen Organen (Richter, Staatsanwalt, Untersuchungsorgan, Vollzugsorgan) auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen ist; das heißt, auch bei diesen Personen ist das Post- und Fernmeldegeheimnis nur in unumgänglichen Fällen einzuschränken.

#### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I S. 365)

Gesetz vom 28. März 1962 über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Zollgesetz - (GBL I S. 42)